



ÄNDERUNGEN UMGESETZT:

Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile umgesetzt

Worum geht's?

Seit dem 01.04.2023 ersetzt der neue Orts- und Familienzuschlag die bisherigen Familienzuschläge für Beamtinnen und Beamte. Notwendig geworden war die Neuausrichtung aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in 2020. Die Änderungen in den unterschiedlichen Gesetzen sind unter folgendem Link einzusehen: <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2023-80/>

Was neu ist:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Beamtin/des Beamten und der Stufe, die dem Familienverhältnis der Beamtin/des Beamten entspricht
- Die Ortsklasse des Hauptwohnsitzes entspricht der Mietenstufe nach §12 des Wohngeldgesetzes, welcher der Gemeinde/dem Kreis zugeordnet ist. Ist der Hauptwohnsitz keiner Gemeinde zugeordnet, wird auf den Dienstsitz abgestellt.

- Die Einordnung der Gemeinden/Kreise in die sieben Mietenstufen findet man auf den Seiten des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohngeld-2023/mietstufen-2023.html>
- Es gibt die Stufen L (Ledig), V (Verheiratet oder in Lebenspartnerschaft) Stufe 1 und 2 (1 oder 2 Kinder) und darüber hinaus Zuschläge für das dritte und jedes weitere Kind
- Zur Stufe 1 und darüber hinaus gehören Beamtinnen und Beamte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde.
- Zur Stufe 1 und darüber hinaus gehören auch Beamtinnen und Beamte, die einen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 2 nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben

Wie finde ich heraus, was ich zukünftig bekomme?

Die Gesetzesänderung enthält eine Tabelle, die eine Orientierung gibt. Auf der linken Seite findet man die sieben Ortsklassen, nach rechts die Stufen der Familienverhältnisse. So ist es relativ einfach, seine Stufe zu finden.

Orts- und Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2023

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I				446,07	436,16	522,16
II		77,00	305,34	477,46	449,25	563,90
III					462,73	606,06
IV				326,23	508,84	462,73
V		99,00	347,12	540,22	476,61	648,60
VI		121,00	368,01	609,85	490,91	691,56
VII	149,83	149,83	480,52	690,66	505,63	734,95

Beispiele zur Orientierung:

Ein lediger Dienstanfänger (Stufe I) tritt seinen Dienst in Aschaffenburg an. Aschaffenburg ist in der Ortsklasse IV. Der junge Beamte erhält demnach keinen Zuschlag. Würde er in München (Ortsklasse VII) beginnen, würde er 149,83 Euro erhalten.

Beamter A und Beamtin B wohnen in Nürnberg, sind verheiratet und haben drei Kinder. A arbeitet Vollzeit, B arbeitet 50% Teilzeit. A bezieht das Kindergeld für alle Kinder. Nürnberg ist in der Ortsklasse V. A erhält deshalb 540,22 für Stufe 2 und zuzüglich 476,61 Euro für das zusätzliche Kind. B erhält 50% von 99 Euro, also 49,50 Euro für Stufe V.

Beamter A hat seine pflegebedürftige Mutter mit Pflegestufe 2 bei sich aufgenommen. Er bezieht zudem Kindergeld für sein Kind. Er wohnt in Oberschleißheim (Ortsklasse VII). Er erhält zukünftig 690,66 Euro für Stufe 2.

Beamter A und Beamtin B sind verheiratet und leben in Passau (Ortsklasse 3). Beide arbeiten 50% Teilzeit aus familienpolitischen Gründen. Sie haben 4 Kinder. A bezieht für die Kinder 1 und 2 Kindergeld, Beamtin B für die Kinder 3 und 4. Artikel 36 Absatz 5 Satz 6 des Bayerischen Besoldungsgesetzes besagt, dass der Orts- und Familienzuschlag nicht anteilig gekürzt wird, wenn „einer oder eine der Anspruchsberechtigten [...] vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.“ Da A und B zusammen auf eine regelmäßige Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung kommen, erhalten sie den kompletten Orts- und Familienzuschlag. A erhält Stufe 2 für die ersten beiden Kinder (477,46) und Beamtin B für das dritte Kind 449,25 und für das vierte Kind 563,90 Euro.

Ein Beispiel aus den Vollzugshinweisen:

Beamtenehepaar (A, B) in Mietenstufe VII (ohne Berücksichtigung von Erhöhungsbeträgen), 3 Kinder, Tabellenwerte 2023:

- (i) Beamter A erhält für alle Kinder Kindergeld: OFZ: 1.196,29 €
Beamtin B: OFZ: 149,83 €
- (ii) Beamter A erhält für das 2. und 3. Kind das Kindergeld, die Ehefrau für das 1. Kind:
Beamter A: OFZ: 715,77 € (Differenz zwischen Stufe 1 [ein Kind] und Stufe 2 [zwei Kinder]: 210,14 € zzgl. 505,63 € für das 3. Kind)
Beamtin B: OFZ: 480,52 €

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A3 bis A10:

Um die amtsangemessene Alimentation in den Besoldungsgruppen A3 bis A10 zu gewährleisten, gibt es ab Stufe 1 für diese einen Erhöhungsbetrag pro Kind. Unverständlich ist, dass dieser Erhöhungsbetrag nur für Kinder, aber nicht für in den Haushalt aufgenommene pflegebedürftige Angehörige gewährt wird.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	30,94	27,39	26,45	24,60	21,64	19,66	15,91	9,60
II	32,79	30,77	29,71	27,63	24,31	22,08	17,87	10,78
III	36,43	34,18	33,01	30,69	27,01	24,53	19,85	11,97
IV	40,47	37,97	36,67	34,09	30,01	27,25	22,05	13,30
V	44,47	41,72	40,29	37,46	32,97	29,94	24,22	14,61
VI	48,33	45,34	43,79	40,71	35,83	32,54	26,32	15,88
VII	53,10	49,82	48,12	44,73	39,37	35,75	28,92	17,45

Besitzstandszulage

Der neue Orts- und Familienzuschlag ist vor allem für kinderreiche Familien, speziell in teuren Wohngebieten, von Vorteil. In den niedrigen Ortsklassen benachteiligt er aber beispielsweise Beamtinnen und Beamte in der Stufe V, die vorher mit dem Familienzuschlag 1 mehr erhielten als jetzt. Um diese Benachteiligung aufzufangen wurde mit Artikel 109 Absatz 3 BayBesG eine Rechtsgrundlage zum Besitzstand geschaffen. Sollte der Zuschlag nach altem Recht den Zuschlag nach neuem Recht übersteigen, wird ein Differenzbetrag ermittelt, der dann als Besitzstandszulage zusätzlich gewährt wird – solange sich das Rechtsverhältnis des Anspruchsberechtigten nicht ändert.

Beispiel 1: Beamter, BesGr. A 11, verheiratet (Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst), Wohnort Ortsklasse II:

altes Recht am Stichtag: Familienzuschlag Stufe 1	149,64 €
neues Recht: Orts- und Familienzuschlag Stufe V	77,00 €
Besitzstandszulage	72,64 €



Nachzahlungen

BayBesG 109 Absatz 1 regelt die Nachzahlung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile für die Haushaltsjahre zwischen Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10. März 2023, mithin den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. März 2023, sofern der jeweilige Dienstherr auf die zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche verzichtet hat. Um die Höhe der Nachzahlungen berechnen zu können, wird die Differenz der tatsächlich gewährten Familienzuschläge und evtl. angefallenen Ballungsraumzulagen mit einem nach neuem Recht fiktiv zu gewährendem Orts- und Familienzuschlag für jeden Monat gebildet. Ergibt sich daraus, dass der fiktiv zu gewährende Zuschlag höher gewesen wäre, wird eine Gesamtsumme vom 01.01.2020 bis zum 31.03.2023 gebildet und diese nachgezahlt. Für die jeweiligen Jahre wurden allerdings in Anlage 11 eigene Tabellen erstellt, die zur Berechnung hergenommen werden müssen.

Kalenderjahr 2020
Orts- und Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind	
I	20,00	20,00	266,28	389,02	380,38	455,38	
II				394,67	391,79	491,79	
III			271,88	400,32	403,55	528,55	
IV							
V			32,67	277,48	405,97	415,65	565,65
VI			65,34	283,08	467,98	428,12	603,12
VII			130,67	130,67	288,67	539,46	440,96

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	29,68	22,50	21,61	19,82	16,99	15,08	11,48	5,44
II	29,97	25,28	24,27	22,26	19,08	16,94	12,89	6,11
III	30,25	28,08	26,97	24,73	21,20	18,82	14,32	6,78
IV	33,61	31,20	29,96	27,48	23,56	20,91	15,91	7,53
V	36,93	34,28	32,92	30,19	25,88	22,97	17,48	8,27
VI	40,14	37,26	35,78	32,82	28,13	24,97	19,00	8,99
VII	44,10	40,95	39,32	36,06	30,91	27,43	20,88	9,87

Kalenderjahr 2021
Orts- und Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind	
I	20,28	20,28	270,02	394,48	385,71	461,76	
II				410,20	397,28	498,68	
III			281,55	425,92	409,20	535,95	
IV							
V			33,13	293,08	441,62	421,48	573,58
VI			66,25	304,61	503,32	434,12	611,57
VII			132,50	132,50	316,13	574,32	447,14

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	30,10	24,18	23,27	21,45	18,59	16,65	13,00	6,88
II	31,23	27,16	26,14	24,10	20,88	18,71	14,61	7,72
III	32,36	30,18	29,04	26,78	23,20	20,78	16,23	8,58
IV	35,96	33,53	32,26	29,75	25,78	23,09	18,03	9,53
V	39,51	36,84	35,45	32,69	28,32	25,37	19,81	10,47
VI	42,95	40,04	38,53	35,53	30,78	27,57	21,53	11,37
VII	47,19	44,00	42,34	39,04	33,82	30,30	23,65	12,49

Kalenderjahr 2022
Orts- und Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind	
I	20,28	20,28	270,02	394,48	385,71	461,76	
II				422,63	397,28	498,68	
III			290,10	450,78	409,20	535,95	
IV							
V			33,13	310,18	478,92	421,48	573,58
VI			66,25	330,26	542,20	434,12	611,57
VII			132,50	132,50	350,33	615,68	447,14

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	30,10	24,36	23,44	21,63	18,77	16,83	13,18	7,05
II	31,35	27,36	26,34	24,30	21,09	18,91	14,81	7,92
III	32,59	30,40	29,26	27,00	23,43	21,01	16,45	8,80
IV	36,21	33,78	32,51	30,00	26,03	23,34	18,28	9,78
V	39,79	37,12	35,73	32,97	28,60	25,65	20,08	10,74
VI	43,25	40,34	38,83	35,83	31,06	27,87	21,83	11,67
VII	47,52	44,33	42,67	39,37	34,15	30,63	23,98	12,82



ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Persönliches

Nachname (Titel)

Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei ___ von ___ bis ___ (Monat/Jahr)

weiblich

männlich

divers

Berufliches

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel)

Diensteintritt / Berufsbeginn

Tarif- / Besoldungsgebiet

Tarif- / Besoldungsgruppe Stufe seit

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst)

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Betrieb / Dienststelle / Schule

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Beschäftigungsverhältnis:

angestellt

beamtet

teilzeitbeschäftigt mit ___ Std./Woche

teilzeitbeschäftigt mit ___ Prozent

Honorarkraft

beurlaubt ohne Bezüge bis _____

in Rente/pensioniert

im Studium

Altersteilzeit

in Elternzeit bis _____

befristet bis _____

Referendariat/Berufspraktikum

arbeitslos

Sonstiges _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum

Unterschrift

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber*in)

Kreditinstitut (Name und BIC)

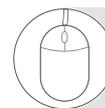
IBAN

Ort / Datum

Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW: GEW Bayern, Neumarkter Str. 22, 81673 München



Online Mitglied werden
www.gew.de/mitglied-werden